jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/2/22 93/03/0141

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
91/01 Fernmeldewesen

Norm

AVG §13 Abs3;
Privatfernmeldeanlagen 1961 §15 Abs1 litc;
Privatfernmeldeanlagen 1961 §15 Abs1;
Privatfernmeldeanlagen 1961 §15 Abs2;
Privatfernmeldeanlagen 1961 §15;
Privatfernmeldeanlagen 1961 §16;
Privatfernmeldeanlagen 1961 §3;

Rechtssatz

Aus dem Wortlaut des § 15 Abs 1 lit c Verordnung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18.9.1961 über Privatfernmeldeanlagen, BGBl 1961/239, ergibt sich, daß der Antrag auf Bewilligung zur Einfuhr von Funkeinrichtungen ua "Schaltpläne" zu enthalten hat. Nur im Fall des § 15 Abs 2 Verordnung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18.9.1961 über Privatfernmeldeanlagen, BGBl 1961/239, brauchen Beschreibungen und Schaltpläne nicht vorgelegt zu werden. Schaltpläne sind selbst dann vorzulegen, wenn bereits die beigebrachte Beschreibung für sich zur Beurteilung der Funktionsweise ausreichen sollte. Fehlt eine in § 15 Abs 1 lit c Verordnung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18.9.1961 über Privatfernmeldeanlagen, BGBl 1961/239, zwingend vorgesehene Beilage, so leidet der Antrag an einem Formgebrechen iSd 13 Abs 3 AVG. An der Zurückweisung eines Antrages auf Bewilligung zur Einfuhr von Funkeinrichtungen wegen Nichterfüllung eines ua auf die Vorlage von Schaltplänen gerichteten Verbesserungsauftrages ändert es nichts, wenn der Antragsteller in Reaktion auf den Verbesserungsauftrag vorbringt, daß der beantragte Gerätetyp erst neu auf dem Markt sei und die Vorlage von Schaltplänen deshalb nicht möglich sei. Aus dem Zusammenhalt des § 3, § 15 und § 16 Verordnung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18.9.1961 über Privatfernmeldeanlagen, BGBl 1961/239, ergibt sich, daß das Gesetz die Einfuhr von Funkeinrichtungen vor dem Beibringen der erforderlichen Unterlagen nicht gestattet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993030141.X03

Im RIS seit

31.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at